



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Rassismus und Terrorismus im Netz

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen
 - a. Volksverhetzung,
 - b. Gewaltdarstellung,
 - c. Verbreitung verfassungsfeindlicher Kennzeichen,
 - d. Beleidigungsdelikten sowie
 - e. Unterstützung einer terroristischen Vereinigungdurch Posts über soziale Netzwerk-Accounts gab es in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 und bislang im Jahr 2016 und wie hoch war jeweils die Aufklärungsquote?

Antwort:

Dem Landeskriminalamt sind im abgefragten Zeitraum die nachfolgenden Fallzahlen bekannt geworden:

Zeitraum vom 1. Januar 2015 – 31. Dezember 2015		
Tatvorwurf	Fallzahl	davon aufgeklärte Fälle/ Aufklärungsquote
Volksverhetzung, § 130 StGB	88	45 / 51%
Gewaltdarstellung, § 131 StGB	3	3 / 100%
Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB	40	22 / 55%
Beleidigung, § 185 StGB	19	9 / 47%
Bildung terroristischer Vereinigung, § 129a StGB	0	0

Zeitraum vom 1. Januar 2016 – 31. Juli 2016		
Tatvorwurf	Fallzahl	davon aufgeklärte Fälle/ Aufklärungsquote
Volkshetze, § 130 StGB	60	37 / 67%
Gewaltdarstellung, § 131 StGB	0	0
Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB	22	13 / 59%
Beleidigung, § 185 StGB	31	15 / 48%
Bildung terroristischer Vereinigung, § 129a StGB	0	0

Der in Frage 1e bezeichnete Tatbestand „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ wird von § 129a Absatz 5 StGB erfasst, der sowohl die Unterstützung als auch die Werbung für eine terroristische Vereinigung unter Strafe stellt.

2. In wie vielen Fällen im Jahr 2015 und bislang im Jahr 2016 ist hierbei jeweils eine Verurteilung ergangen?

Antwort:

Verurteilungen wegen politisch motivierter Straftaten durch Posts über soziale Netzwerk-Accounts werden nicht gesondert erfasst. Entsprechende Angaben ließen sich nur durch eine händische Auswertung der Ermittlungsakten gewinnen. Dies ist in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine täterschaftliche Beihilfe- strafbarkeit der Unternehmensverantwortlichen von sozialen Netzwerken bei positiver Kenntnis der Haupttat vorliegt, wenn strafrechtswidrige Posts nach Meldung nicht gelöscht werden?

Antwort:

Die Bewertung eines Verhaltens als strafbar oder straflos obliegt nicht der Landesregierung, sondern den Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes.

4. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die bestehende Rechtslage ausreicht, um effektiv gegen „Hate Speech“ und sonstige strafbare Meinungsäußerungen im Netz vorzugehen? Wenn nein, wo sieht die Landesregierung rechtlichen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Rassismus und Terrorismus im Netz?

Antwort:

Die Justizministerinnen und Justizminister aus Bund und Ländern haben sich auf einem Justizgipfeltreffen am 17. März 2016, zu dem der Bundesjustizminister eingeladen hat, auf eine konsequentere und besser koordinierte Verfolgung extremistischer Straftaten geeinigt. Zum Inhalt der Abschlusserklärung des Justizgipfels, der auch Schleswig-Holstein zugestimmt hat, wird auf die Anlage verwiesen. Im Vordergrund der Erklärung stehen ein gründlicherer Informationsaustausch zwischen Ländern und Generalbundesanwalt, die Spezi-

alisierung durch staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate sowie die bessere statistische Erfassung von Hasskriminalität.

Das Phänomen „Hate Speech“ war auch Gegenstand der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Mit der Zielsetzung und unter der Überschrift „Minderheiten entschieden schützen – Hasskriminalität entschlossen entgegentreten“ haben die Justizministerinnen und Justizminister folgenden – von Schleswig-Holstein unterstützten – Beschluss gefasst:

1. *Die Justizministerinnen und Justizminister haben vor dem Hintergrund der jüngst veröffentlichten Fallzahlen für die Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) 2015 das Phänomen fremdenfeindlich motivierter Straftaten („Hasskriminalität“) erörtert. Sie sind besorgt darüber, dass die Zahl fremdenfeindlich motivierter Straftaten in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen ist – die Zahl der Angriffe auf Unterkünfte für Asylsuchende etwa hat sich mehr als verfünffacht – und die Taten zunehmend gefährlicher werden.
Darüber hinaus registrieren sie mit Besorgnis die erheblich zunehmende Hetze in sozialen Medien oder per E-Mail gegen Minderheiten oder Einzelpersonen, die deren Belange vertreten („Hassrede“).*
2. *Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass Straftaten, die rassistisch oder durch die tatsächliche oder vermeintliche politische Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung, das äußere Erscheinungsbild oder den gesellschaftlichen Status anderer Menschen motiviert sind, in besonderem Maße geeignet sind, Minderheiten zu isolieren, die Gesellschaft insgesamt zu verunsichern und dadurch den sozialen Frieden zu gefährden.*
3. *Die Justizministerinnen und Justizminister beabsichtigen die statistische Erfassung von Hasskriminalität zukünftig zu verbessern, um das Ausmaß und Entwicklung des Phänomens der Hassstraftaten auch anhand justizieller Daten besser einschätzen zu können. Sie halten es darüber hinaus für sachgerecht auf dieser Grundlage zu evaluieren, inwieweit die Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dazu führt, dass die Strafverfolgungspraxis entsprechende Motive angemessen berücksichtigen kann und bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu gegebener Zeit eine entsprechende Evaluation zu veranlassen.*
4. *Sie sehen die Notwendigkeit, weitere justizielle Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Justiz angemessen auf das Phänomen der Hasskriminalität (einschließlich „Hassrede“) reagieren kann.*

Ferner haben die Justizministerinnen und Justizminister bei der Frühjahrskonferenz 2016 folgenden Beschluss zu dem Thema „Hasskriminalität – Maßnahmen zur Effektivierung der Strafverfolgung von „Hate Speech“ gefasst, der ebenfalls von Schleswig-Holstein unterstützt worden ist:

1. *Die Justizministerinnen und Justizminister registrieren mit Besorgnis die Zunahme von Hasskriminalität. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Zahl der verhetzenden und beleidigenden Kommentare im In-*

- ternet, deutlich erkennbar in Bezug auf Flüchtlinge, drastisch angestiegen ist. Dieser Entwicklung muss mit einer konsequenten Strafverfolgung entgegengetreten werden. Es ist wichtig, die Nutzer, die sich wegen eines strafbaren Verhaltens verdächtig gemacht haben, möglichst zeitnah zu identifizieren, damit Ermittlungen gegen sie eingeleitet werden können.*
2. *Sie bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz ggf. in Zusammenarbeit mit der Task Force "Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet" zu prüfen, inwieweit Betreiber von Social-Media-Plattformen, Anbieter von Instant-Messaging-Diensten und Microblogger verpflichtet werden können, den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen die für die Strafverfolgung notwendigen Auskünfte über die Identität des Nutzers unmittelbar zu erteilen und strafbare Inhalte, insbesondere Äußerungen rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Charakters, vor ihrer Entfernung zu sichern.*
 3. *Sie bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz darüber hinaus auszuloten, ob entsprechende Verpflichtungen in Anlehnung an das europarechtliche Marktortprinzip auch solchen Dienstleistern auferlegt werden können, die im Inland nicht geschäftssässig, wohl aber wirtschaftlich aktiv sind.*
5. Welchen konkreten Inhalt hat die von der Landesregierung angekündigte Bundesratsinitiative (vgl. „Schleswig-Holstein will verfassungsfeindliche Hetze im Netz stoppen“, heise online vom 11. Januar 2016, abrufbar unter www.heise.de/newsticker/meldung/Schleswig-Holstein-will-verfassungsfeindliche-Hetze-im-Netz-stoppen-3068354.html), welche Maßnahmen sind zur Umsetzung bereits erfolgt bzw. noch erforderlich und wie ist der weitere Zeitplan der Umsetzung?

Antwort:

Schleswig-Holstein hat im Januar 2016 gemeinsam mit Hamburg und Niedersachsen den Gesetzesantrag „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland“ (BR-Drs. 27/16) in den Bundesrat eingebracht. Dieser verfolgt das Ziel, durch Änderungen der §§ 5, 86 und 86a StGB verfassungsfeindliche Propaganda auch dann bestrafen zu können, wenn sie vom Ausland aus betrieben wird. Wer sich vorübergehend im Ausland aufhält und von dort aus verfassungsfeindliche Inhalte ins Internet einstellt, bleibt bisher selbst dann straflos, wenn sich diese Inhalte an Adressaten in Deutschland richten. Der Bundesrat hat am 26. Februar 2016 die Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen. Zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs wird auf BT-Drs. 18/8089 verwiesen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2016 ausgeführt, das Anliegen des Entwurfs zu unterstützen, bei Straftaten nach den §§ 86, 86a StGB die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auch bei bestimmten vom Ausland ausgehenden Handlungen sicherzustellen. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie dieses Anliegen aus ihrer Sicht rechtstechnisch am besten umgesetzt werden kann, und hat angekündigt, hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zu unterbreiten.

Abschlussklärung des Justizgipfels am 17. März 2016

„Deutschland erlebt eine Welle politisch motivierter Gewalt, die den inneren Frieden unserer Gesellschaft bedroht. So ist zum Beispiel die Anzahl der Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte im vergangenen Jahr dramatisch gestiegen. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dagegen mit aller Entschlossenheit vorzugehen und alles zu tun gegen Hass, Gewalt und jede Form von Extremismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Terrorismus. Hier ist der Staat auf allen Ebenen sowie die gesamte Zivilgesellschaft gefordert.

Die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder sind sich einig, dass es nicht zuletzt Aufgabe der Justiz von Bund und Ländern ist, durch konsequente und entschlossene Strafverfolgung und Strafvollstreckung einen Beitrag dazu zu leisten. Fremdenhass, Extremismus, Antisemitismus und Terrorismus haben in Deutschland keinen Platz.

1. Politisch motivierte Kriminalität muss als solche erkannt und verfolgt werden. Gute Erfahrungen haben die Länder gemacht, die zu diesem Zweck bei ihren Staatsanwaltschaften **Sonderdezernate** zum Kampf gegen politisch motivierte Kriminalität eingerichtet haben. Gerade solch spezialisierte Staatsanwältinnen und -anwälte können auch in Zukunft noch stärker dazu beitragen, entsprechende Taten effektiver aufzuklären.
2. Wir fördern den **Informationsaustausch** zwischen den Ländern untereinander und mit dem Generalbundesanwalt, damit extremistische und terroristische Netzwerke frühzeitig erkannt werden können. Dazu haben die zuständigen Behörden gemeinsame Kriterien zur frühzeitigen Erkennung politisch motivierter Gewalt entwickelt. Wir begrüßen den regelmäßigen Austausch über Tatmuster und Taten von Bundeskriminalamt, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutz.
3. Extremistische Handlungen wie zum Beispiel Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte sind häufig das Ergebnis einer längerfristigen Radikalisierung, die in sozialen Netzwerken und den dort begangenen Äußerungsdelikten und Gewaltaufrufen ihren Ausgangspunkt hat. Damit **Hasskriminalität im Internet** wirksam verfolgt werden kann, wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Informationen zur Verfügung stellen, die leicht und verständlich erklären, wie Anzeigen aussehen sollten, mit denen auf Hasskriminalität im Netz aufmerksam gemacht wird. Diese Informationen werden wir online zur Verfügung stellen. Staatsanwaltschaften werden Anzeigen schnell prüfen und zur Anklage bringen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die wirksame Verfolgung von Hasskriminalität im Internet setzt eine Gesetzeslage voraus, die es auch ermöglicht, auf grenzüberschreitend nach Deutschland hineinwirkende Hasspropaganda angemessen zu reagieren. Deshalb sollte die Anwendung der §§ 86, 86a StGB auf bestimmte Auslandssachverhalte erleichtert werden.

4. Eine angemessene **Personalausstattung** der Justiz bei Bund und Ländern ist unverzichtbar, damit der Rechtsstaat Extremismus und Terrorismus schnell und effektiv entgegenzutreten kann. Wir überprüfen insoweit die gegenwärtige Personalverwendung und prüfen auch, ob zusätzliches Personal erforderlich sein wird.
5. **Aussagekräftige Zahlen** über Strafverfahren zu Phänomenen aus dem Bereich politischer Kriminalität sowie über deren Entwicklung sind wichtig, damit wir wissen, wie viele Delikte tatsächlich verfolgt wurden, wie viele zur Anklage kamen und zu welchen Ergebnissen die Gerichte bei der Aburteilung der Taten gelangten. Wir werden uns daher dafür einsetzen, dass die statistischen Erhebungsmerkmale abgestimmt und in den bestehenden IT-Systemen umgesetzt werden; der Bund wird die Länder bei der Koordinierung dieser Bemühungen unterstützen. Die vom Bundesamt für Justiz geführte Erhebung über rechtsextreme und fremdenfeindliche Straftaten wird künftig aktueller zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.
6. Wir begrüßen, dass das Land Berlin zu einer länderoffenen Arbeitsgruppe eingeladen hat, die sich mit der **statistischen Erfassung der Hasskriminalität** befasst. Wir wollen, dass sichtbar wird, welche Dimensionen und Entwicklungstendenzen es im Bereich der Hasskriminalität gibt. Wir werden die Arbeitsgruppe unterstützen, um gemeinsam noch effektiver gegen Hasskriminalität vorzugehen. Neben den Statistiken stellen die **Berichte** der Staatsanwaltschaften an die Landesjustizverwaltungen eine wichtige Informationsquelle dar, die die Ausmaße politisch motivierter Kriminalität und bestehende Schwierigkeiten der Ermittlungsbehörden aufzeigen kann.
7. Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte stellen schwerste Straftaten dar. Ihre Aufklärung hat daher oberste Priorität. Daher befürworten wir die verstärkte **Auslobung von Belohnungen** für Hinweise zur Täterermittlung und -ergreifung.
8. Zur wirksamen Bekämpfung extremistischer Straftaten gehört auch die konsequente **Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen**. Wir setzen uns daher dafür ein, dass solche Freiheitsstrafen unverzüglich nach Rechtskraft vollstreckt werden.

9. Eine umfassende **Präventions- und Ausstiegsarbeit** ist ein wirksames und nachhaltiges Mittel, um Rechtsextremismus zu bekämpfen. Vielfach sind bereits Programme vorhanden. Sie müssen ausgebaut und ihre Finanzierung dauerhaft gesichert werden.
10. **Extremismus im Strafvollzug** stellt eine zunehmende Belastung dar. Die Länder haben bereits vielfältige Maßnahmen zum Themenfeld „Deradikalisierung“ ergriffen, die verstetigt werden sollen. Der Bund wird ergänzend zu Workshops mit Experten einladen.
11. Die Länder werden in Kürze Handlungsempfehlungen zum Umgang mit **radikal-islamistischen Gefangenen im Strafvollzug** vorlegen. Die Empfehlungen zielen auf eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, den Strafverfolgungsbehörden und den Sicherheitsbehörden ab, fordern eine kontinuierliche Fortbildung der Justizvollzugsbeamten und setzen auf die gezielte Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Unterstützung von Deradikalisierungsprozessen. Wir werden die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter intensivieren und optimieren. Der Bund wird zur Vorbereitung des Themas der Deutschen Islam Konferenz 2016/2017 „Islamische Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen“ in enger Abstimmung mit den Ländern zu einer Expertenanhörung zur islamischen Seelsorge im Strafvollzug einladen.
12. Wir wollen die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dabei unterstützen, dass auch die Justiz auf den starken Anstieg fremdenfeindlicher und hassmotivierter Straftaten angemessen reagieren kann. Die Länder begrüßen die Anstrengungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, mithilfe eines externen Projektträgers und in enger Kooperation mit den Ländern spezifische **Fortbildungsmodule** zu entwickeln“.